

# **Ordnung über das Plakatieren in der Universität Regensburg**

## **(Plakatierordnung)**

### **§ 1**

#### **Grundsätze**

- (1) Plakatiert werden darf nur in den dafür eigens frei gegebenen Anschlagflächen; Plakate an anderen Stellen werden entfernt. Mehrfachplakatierung am selben Ort ist untersagt.
- (2) Für das Anbringen von Plakaten sind nur solche Hefter zugelassen, die sich rückstandslos und leicht entfernen lassen (Heftzwecken, Tesakrepp etc.)
- (3) Wer plakatiert ist für die Entfernung des Aushangs verantwortlich.

### **§ 2**

#### **Anschlagflächen**

- (1) Anschlagflächen für offizielle Mitteilungen, z. B. der Universitätsverwaltung, der zentralen Einrichtungen der Fakultäten, der Lehrstühle, des Studentischen Sprecherrats, der Fachschaftsvertretungen oder des Personalrats dürfen für nichtuniversitäre Mitteilungen nicht genutzt werden. Die Anschlagfläche in der Zentralverwaltung (sog. Schwarzes Brett) steht nur der Leitung der Universität für Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen zur Verfügung.
- (2) Flächen, die mit "Private Ankündigungen von Hochschulmitgliedern" oder „Studentische Kleinanzeigen“ gekennzeichnet sind, dürfen nur zu diesem Zweck genutzt werden (z. B. Studienplatztausch, Wohnungen, Literatur, Nachhilfeunterricht, Mitfahrgelegenheiten, Privatverkäufe etc.).
- (3) Flächen, die mit "Kulturelle Veranstaltungen" oder "Kultur am Campus" gekennzeichnet sind, stehen auch gemeinnützigen außeruniversitären Veranstaltern zur Nutzung offen (z. B. Konzerte, Theateraufführungen etc.).

### **§ 3**

#### **Werbeaktionen**

- (1) Kommerzielle Werbeaktionen sind in den Gebäuden der Universität gebührenpflichtig. Auskünfte hierzu erteilt das Referat V/6 der Verwaltung.
- (2) Parteipolitische Werbung, Werbung für Alkohol und Tabakwaren sowie diskriminierende Werbung sind untersagt.
- (3) Kommerzielle Werbung durch Flugblätter (Flyer) ist untersagt.

**§ 4**  
**Ahndung von Verstößen**

Verstöße gegen diese Ordnung lösen Schadenersatzansprüche der Universität Regensburg aus.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 13. Februar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01.01.2008 außer Kraft.